Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 23 (1966)

Heft: 2

Artikel: Der griechische Eifluss auf die Zwölftafelgesetzgebung

Autor: Delz, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MUSEUM HELVETICUM

Vol. 23 1966 Fasc. 2

Der griechische Einfluß auf die Zwölftafelgesetzgebung

Von Josef Delz, Binningen

Jeder, der sich mit irgendeinem Gebiet der antiken lateinischen Literatur befaßt, ist gezwungen, seine Aufmerksamkeit nach Griechenland zu richten; aber nicht allein die Literatur ist abhängig von griechischen Vorbildern, sondern die ganze kulturelle Entwicklung Roms ist nur zu verstehen aus seiner ständigen Auseinandersetzung mit dem Volk, das einige Jahrhunderte vorher seine Blütezeit erlebt hat. Nur wenn der Forscher immer wieder versucht, diese griechischen Fäden freizulegen, kann er hoffen, zu einem tieferen Verständnis des Römischen zu gelangen[1]. Für die Frühzeit Roms kommt der Einfluß Etruriens hinzu, wobei die Probleme dadurch noch schwieriger werden, daß Griechisches sowohl direkt als auch durch etruskische Vermittlung auf Rom gewirkt hat. Viele Erscheinungen in Staat und Religion müssen mit der etruskischen Herrschaft erklärt werden; die archäologisch-historische Forschung der letzten Jahrzehnte hat wahrscheinlich gemacht, daß Rom in einem viel umfassenderen Sinn eine etruskische Stadt war, als es die antiken Historiker wahrhaben wollen[2]. Ob neben staatlichen und sakralen Einrichtungen auch Einzelheiten des Privatrechts auf etruskisches Recht zurückzuführen sind, kann heute noch nicht entschieden werden[3].

Wenn wir von der Eroberungstätigkeit der Römer und deren sichtbaren Folgen, der Ausdehnung der romanischen Sprachen, absehen, ist sicher ihre am weitesten wirkende Leistung das großartige Gebäude des Privatrechts. Es ist begreiflich, daß gerade hier namhafte Gelehrte nichts von einem fremden Einfluß wissen wollen.

* Diese am 4. Februar 1966 in der philos.-hist. Fakultät der Universität Basel gehaltene Probevorlesung wurde für den Druck etwas überarbeitet und mit den Belegen und den nötigsten Literaturangaben versehen. Ich bin mir der Mangelhaftigkeit des notgedrungen kurzen Überblicks nur zu sehr bewußt und kann auch keine grundlegend neuen Erkenntnisse vermitteln. Felix Heinimann danke ich für fördernde Kritik und für den ermutigenden Zuspruch, mit dem er meine Bedenken gegen eine Veröffentlichung zerstreut hat. – RIDA = Revue internationale des droits de l'antiquité; SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung.

[1] Die schönste mir bekannte Zusammenfassung des Problems ist Ed. Fraenkels Oxforder Antrittsvorlesung *Rome and Greek Culture* (Oxford Clarendon Press 1935 = Kleine Beiträge zur klassischen Philologie 2 [Rom 1964] 583–98). In F. Leos *Geschichte der römischen Literatur* (Berlin 1913) zieht sich das Aufdecken der griechischen Komponente als roter Faden durch die Darstellung. Vgl. auch W. Kroll, *Studien zum Verständnis der römischen Literatur* (Stuttgart 1924) 1–23; J. H. Waszink, *Zum Studium der griechischen Einflüsse in der lat. Literatur*, Antike und Abendland 9 (1960) 109–22.

[2] Raymond Bloch, *Les origines de Rome* (Paris 1959) mit wertvoller Bibliographie méthodique; A. Alföldi, *Early Rome and the Latins* (Ann Arbor 1963); weitere neuere Literatur bei E. Meyer, *Röm. Staat und Staatsgedanke*, 3. Aufl. (Zürich 1964) 452 Anm. 9; 465 Anm. 26; 473 Anm. 33.

[3] Über etruskisches Recht zuletzt S. Mazzarino, *Le droit des Etrusques*, Iura 12 (1961) 24–39. Über etruskische Einflüsse auf das röm. Recht sehr Unsicheres bei M. De Martino, *Storia arcaica e diritto romano privato*, RIDA 4 (1950) 387–408.

Klassisch - philologisches
Seminar der Universität

Das Gebiet des Rechts soll den Römern als ihre eigentliche schöpferische Domäne erhalten bleiben. Man muß aber beide Augen schließen, um nicht zu sehen, daß auch auf die Entwicklung der Jurisprudenz spätestens seit dem Anfang des 1. Jahrhunderts v. Chr. griechische Rhetorik und Philosophie entscheidend gewirkt haben[4].

Um eine freilich andere Art von Beeinflussung handelt es sich bei unserm Problem, dem wir uns nun nach diesen einleitenden Bemerkungen zuwenden. Ist die Rechtskodifikation der römischen Frühzeit veranlaßt durch griechische Gesetzgebungswerke und lassen sich Spuren davon in den erhaltenen Fragmenten der Zwölf Tafeln feststellen? In der modernen Literatur gehen die Ansichten darüber weit auseinander[5]. Das ist nicht verwunderlich, denn die Quellen fließen auf beiden Seiten dürftig und trüb; die erhaltenen Zwölftafelsätze sind in ihrem Sinn zum großen Teil umstritten, und das Gesetzgebungswerk als historisches Faktum ist verflochten mit der Problematik der überlieferten Frühgeschichte Roms, in der nur weniges der Kritik standhält.

Die antiken Geschichtsschreiber stellen die Kodifikation des Rechts als ein Ergebnis des Klassenkampfes hin. Im Jahre 451 v. Chr. soll ein Kollegium von zehn Männern gewählt worden sein, welche die Gesetze aufzuschreiben und zugleich für das laufende Jahr die gesamten Regierungsgeschäfte zu führen hatten. Da man das Resultat ihrer Arbeit, bestehend aus zehn Tafeln von Gesetzen, als unvoll-

---

[4] J. Stroux, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik* (Potsdam 1949), enthaltend die beiden Arbeiten *Summum ius summa iniuria* und *Die griechischen Einflüsse auf die Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft*. Einen wichtigen Beitrag zu diesem Problem, mit Diskussion der kontroversen Literatur, gab M. Villey, *Logique d'Aristote et droit romain*, Revue hist. de droit franç. et étr., 4e sér. 30 (1952) 309–28. F. Pringsheim, *Griechischer Einfluß auf das römische Recht*, Bull. ist. dir. rom., terza ser. 2 (1960) 1–17.

[5] Mit dem griechischen Einfluß beschäftigen sich irgendwie fast alle Arbeiten zu den Zwölf Tafeln. Es ist unmöglich, hier eine auch nur annähernd vollständige Bibliographie zu geben. Gut orientiert über die frühere Literatur A. Berger, RE 4A (1932) 1900–1949 s.v. *Tabulae duodecim* (über die Gesandtschaft und die griechischen Einflüsse 1919–23) mit einem Nachtrag in Suppl. 7 (1940) 1275f. Späteres etwa bei S. Riccobono, *Fontes iuris Romani antejustiniani* 1, 2. Aufl. (Florenz 1941) 23–25; C. W. Westrup, *Introduction to Early Roman Law* 4, 1 (Oxford/London/Kopenhagen 1950) 79–182 (zum griechischen Einfluß 106–8); L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien 1953) 357–72; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 (Handb. d. Alt.wiss. 10, 3, 3 [München 1955]) 17f.; F. Wieacker, *Zwölftafelprobleme*, RIDA 3e sér. 3 (1956) 459–91 zeigt anregend, wieviel Unsicherheit auf diesem Gebiet noch herrscht, und weist der Forschung neue Aufgaben; im einzelnen enthält die Arbeit mehrere Irrtümer (s. u. Anm. 48. 50). – Es wäre übrigens sinnlos, für das Problem des griechischen Einflusses die Literatur pro und contra aufzuzählen; denn die Entscheidung beruht in den wenigstens Fällen auf selbständiger Durcharbeitung des Materials, sondern meist auf vorgefaßten Meinungen. Dafür mag als markantes Beispiel die Bemerkung E. Kornemanns stehen, *Römische Geschichte* 1, 2. Aufl. (Stuttgart 1941) 96f.: «Es ist im Altertum und in der modernen Literatur viel über die angebliche Beeinflussung dieses ältesten römischen Buches durch die griechische Welt geschrieben worden. Aber auf diesem ureigensten Gebiet römischen Denkens ist nichts von griechischem Einfluß zu spüren, auch nicht von den süditalischen Griechen her, etwa durch die Gesetzgebung des Charondas von Katana. ... Auf dem Gebiet des Rechts und der Verfassung war Altrom ein durchaus originales Gebilde». Unter den Juristen leugnete den griechischen Einfluß am konsequentesten und ausführlichsten E. Volterra, *Diritto romano e diritti orientali* (Bologna 1937) 173–231. Im allgemeinen herrscht bis in die neuesten romanistischen Publikationen die Tendenz, den griechischen Einfluß als äußerst geringfügig hinzustellen. Richtig ist aber z. B. die Einschätzung durch F. Wieacker, *Vom römischen Staat als Rechtsordnung* (Freiburg i. B. 1949) 16f.

kommen empfand, wurden für 450 nochmals zehn Männer gewählt, die sich aber ungebührlich benahmen, von ihrem Amt nicht mehr zurücktreten wollten und schließlich abgesetzt wurden; ihr Werk waren zwei weitere Tafeln. Die wichtigste Persönlichkeit, Mitglied beider Dezemvirate, war ein Appius Claudius. In den vorhergehenden Jahren war nach Livius eine dreigliedrige Kommission nach Athen geschickt worden, welche die Gesetze Solons abschreiben und unterwegs auch die Rechte anderer griechischer Städte kennenlernen sollte[6]. Dionys von Halikarnass läßt die eine Kommission nach Athen reisen, eine zweite in die unteritalischen Griechenstädte[7].

Um die Jahrhundertwende sind im Zuge der radikalen Quellenkritik diese ganzen Berichte über die Gesetzgebung als völlig erfunden bezeichnet worden. Der italienische Historiker E. Pais rückte das Ereignis um 150 Jahre hinunter, indem er erklärte, die römischen Annalisten des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr., auf die sich unsere erhaltenen Autoren stützen, hätten Geschehnisse um einen berühmten spätern Appius Claudius in die leere Frühzeit der Republik zurückverlegt[8]. Der französische Rechtshistoriker E. Lambert vertrat eine noch viel schärfere These. Nach ihm sind die Zwölf Tafeln gar keine Kodifikation, sondern eine um 200 v. Chr. von Sex. Aelius Paetus Catus verfertigte private Sammlung von Rechtssprüchen[9]. Ein Werk dieses Juristen existierte tatsächlich[10]. Es enthielt die Sätze

---

[6] Liv. 3, 31, 8 *Cum de legibus conveniret, de latore tantum discreparet, missi legati Athenas Sp. Postumius Albus, A. Manlius, P. Sulpicius Camerinus; iussique inclitas leges Solonis describere et aliarum Graeciae civitatium instituta, mores iuraque noscere.*

[7] Dion. Hal. *Ant. Rom.* 10, 51, 5 ... *πρέσβεις ἑλέσθαι τοὺς μὲν εἰς τὰς Ἑλληνίδας πόλεις τὰς ἐν Ἰταλίᾳ, τοὺς δ' εἰς Ἀθήνας, οἵτινες αἰτησάμενοι παρὰ τῶν Ἑλλήνων τοὺς κρατίστους νόμους καὶ μάλιστα τοῖς ἡμετέροις ἁρμόττοντας βίοις οἴσουσι δεῦρο.* Diese Stelle wurde übersehen von J. Bayet, der in einer Appendix *La loi des Douze Tables* zum dritten Buch seiner Liviusausgabe («Les Belles Lettres», Paris 1942) behauptet (131 Anm. 2): «Denys parle seulement (10, 56) d'une ambassade 'chez les Grecs'». Bei der Wahl ist dann allerdings nur noch von einer einzigen Kommission die Rede, 10, 52, 4: ... *πρέσβεις ἀπεδείχθησαν οἱ τοὺς παρὰ τῶν Ἑλλήνων νόμους ληψόμενοι Σπόριος Ποστόμιος καὶ Σέρουιος Σολπίκιος καὶ Αὖλος Μάλλιος· οἷς τριήρεις τε παρεσκευάσθησαν ἐκ τοῦ δημοσίου καὶ ἄλλος κόσμος εἰς ἐπίδειξιν τῆς ἡγεμονίας ἀποχρῶν.* Es liegt also dieselbe Überlieferung wie bei Livius vor, nur mit mehr Einzelzügen ausgestattet. Der Jurist Pomponius in seinem Abriß der römischen Rechtsgeschichte drückt sich etwas allgemeiner aus, *Dig.* 1, 2, 2, 4: ... *placuit publica auctoritate decem constitui viros, per quos peterentur leges a Graecis civitatibus et civitas fundaretur legibus.* In der Tusculum-Ausgabe der Zwölf Tafeln (*Das Zwölftafelgesetz* von R. Düll, 3. Aufl. [München 1959] 20) steht unter den Zeugnissen für die Übernahme der Zwölf Tafeln von den Griechen auch Cic. *Verr.* 5, 187 mit mißverständlich abgekürztem Text; Cicero spricht dort nur von der Übernahme des Kultes der Ceres und der Libera.

[8] Pais hat seine These, zuerst in der *Storia di Roma* 1 (Torino 1898/99) vorgelegt, immer wieder verteidigt. Besonders eingehend setzt er sich mit den Kritikern auseinander in *Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma* 1 (Rom 1915) 1–179.

[9] *La question de l'authenticité des XII Tables et les Annales Maximi*, Nouv. revue hist. de droit franç. et étr. 26 (1902) 149–200; *Le problème de l'origine des XII Tables*, Rev. gén. du droit, de la législ. et de la jurispr. 26 (1902) 381–436; *L'histoire traditionnelle des XII Tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen*, Mél. Ch. Appleton (Lyon 1903) 501–626; ausführlich auch in seinem Werk *La fonction du droit civil comparé* (Paris 1903).

[10] *Dig.* 1, 2, 2, 38 (Pomponius, *Enchiridion*) *Sextum Aelium etiam Ennius laudavit et exstat illius liber qui inscribitur tripertita, qui liber veluti cunabula iuris continet. tripertita autem dicitur, quoniam lege duodecim tabularum praeposita iungitur interpretatio, deinde subtexitur legis actio.*

der Zwölf Tafeln, ihre Interpretation und die aus den Sätzen abgeleiteten Prozeßformeln, die sogenannten Legisaktionen[11].

Die Behauptungen der beiden Gelehrten entfesselten einen gewaltigen Sturm, weil besonders die Beweisführung von Pais wohl fundiert und schwer widerlegbar war. Die Historiker haben in den letzten Jahrzehnten in mühevoller Arbeit das Problem etwas geklärt[12]: Eine bis in die Frühzeit der Republik zurückreichende Liste von Beamten, nach denen die Jahre datiert wurden, ist dort als echt anzuerkennen, wo sich keine Gründe für die Annahme einer Interpolation finden lassen. Auch die Dezemvirn müssen solche eponymen Beamten gewesen sein, da sie ja die andern Magistrate ersetzten. Die für das erste Kollegium überlieferten Namen sehen nicht nach Erfindung aus und sind also wohl historisch. Hingegen ist der zweite Dezemvirat mit den Geschichten um Appius Claudius sicher späte Erfindung.

Schwierig ist die Entscheidung bei der Kommissionsreise nach Athen und zu andern griechischen Städte. Gewöhnlich wird sie aus zwei Gründen verworfen. Erstens habe man aus wirklichen oder vermeintlichen Übereinstimmungen von Zwölftafelsätzen mit solonischen Gesetzen leicht nachträglich die Geschichte von der Gesandtschaft herausspinnen können. Zweitens seien Beziehungen Roms zu Griechenland und speziell zu Athen in der Mitte des 5. Jahrhunderts unwahrscheinlich; denn Rom sei damals ein winziger, primitiver Bauernstaat ohne jede Verbindung zur Außenwelt gewesen. Der erste Grund ist anzuerkennen, der zweite durch die Forschung der letzten Jahrzehnte gründlich widerlegt. In Wahrheit muß Rom am Ende der Etruskerherrschaft ein wichtiger Handelsplatz gewesen sein[13]. Zu den griechischen Kolonien Unteritaliens bestanden enge Beziehungen, und diese selbst waren in dauerndem Kontakt mit dem Mutterland. Am Anfang des 5. Jahrhunderts wurde in Rom auf Geheiß der Sibyllinischen Bücher der Cerestempel erbaut und von griechischen Künstlern geschmückt[14]. Noch bis ins 1. Jahrhundert holte man die Priesterinnen für diesen griechischen Kult aus Unteritalien. Nach griechischem Vorbild entwickelte sich früh ein Markt im Bereich des Tem-

---

[11] Diese in ihrem Wesen umstrittene Einrichtung des frühen römischen Rechts klärt das Buch von H. Lévy-Bruhl, *Recherches sur les actions de la loi* (Paris 1960).

[12] Die wichtigste ältere Arbeit ist E. Täubler, *Untersuchungen zur Geschichte des Dezemvirats und der Zwölftafeln* (Berlin 1931 [Nachdruck Vaduz 1965]). Mit ausführlicher Diskussion der gesamten einschlägigen Literatur jetzt R. Werner, *Der Beginn der römischen Republik* (München/Wien 1963).

[13] T. Frank, *An Economic Survey of Ancient Rome* 1 (Baltimore 1933) 3–5. Inez Scott Ryberg, *An Archaeological Record of Rome* (= Studies and Documents 13, London/Philadelphia 1940) 48f. für das Ende des 6. Jahrhunderts (freundlicher Hinweis von Karl Schefold). Gewiß erlitt Rom nach dem Zusammenbruch der Etruskerherrschaft einen kulturellen Rückschlag; die Importfunde sind für das 5. Jahrhundert viel spärlicher als für das 6. (Ryberg a. O. 51–81). Aber daß die Beziehungen zu griechischen Städten ganz aufhörten, ist damit nicht bewiesen. Übrigens wird in der neusten Forschung der Sturz der etruskischen Dynastie in Rom gegenüber dem traditionellen Datum um mehrere Jahrzehnte später angesetzt (s. R. Werner a. O. [oben Anm. 12] 474–82).

[14] Die Quellen bei K. Latte, *Römische Religionsgeschichte* (Handb. d. Alt.wiss. 5, 4 [München 1960]) 161f.

pels. Die Tempelverwalter waren zugleich Marktaufseher. Hier liegt die Wurzel der römischen Ädilität[15].

Es ist wahrscheinlich, daß mit der Aufnahme dieses griechischen Kultes und Marktbetriebes auch einiges an griechischem Rechtsgut nach Rom geflossen ist. So könnte etwas das Wort *dolus* 'Betrug, List' von griechischen Händlern nach Rom importiert worden sein. Griechisch *δόλος* und lateinisch *dolus* sind in Lautgestalt und Bedeutung identisch, was durch die Annahme einer direkten Entlehnung am besten erklärt würde[16]. Allgemein anerkannt ist die Entlehnung bei einem andern Wort aus der Rechtssphäre, das in den Zwölf Tafeln mehrfach vorkommt, nämlich *poena* 'Buße' aus griechisch *ποινή*. Nur einige Juristen, die jeden griechischen Einfluß auf das römische Recht bestreiten, stimmen einem Sprachwissenschaftler zu, der *poena* als oskisches Dialektwort erklärt[17]. Was die beiden Wörter *poena* und *dolus* beweisen, ist selbstverständlich nicht die Übernahme der betreffenden Zwölftafelsätze aus einer griechischen Gesetzgebung, sondern der Einfluß griechischen Rechts auf das römische Leben in der Zeit vor der Kodifikation. Daß sich, sagen wir um 500, ein Teil der römischen Bevölkerung sprachlich mit den Griechen verständigen konnte, darf ruhig vorausgesetzt werden[18]. Grundsätzlich steht also der Annahme nichts entgegen, daß Rom sich im Hinblick auf die Kodifikation des Rechts bei griechischen Staaten umgesehen habe. Ich sehe nicht ein, weshalb der Ruhm des Gesetzgebers Solon um die Mitte des 5. Jahrhunderts nicht sollte nach Rom gedrungen sein, und es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß man sich genauere Kenntnis seiner Gesetze verschaffen konnte, auch wenn die Kommissionsreise nach Athen eine späte Erfindung ist[19].

---

[15] K. Latte, *Das Vorbild der römischen Aedilität*, Nachr. Ges. Wiss. Göttingen 1934, 73–77. Vgl. auch Wilamowitz, *Aristoteles und Athen* 1 (Berlin 1893) 65 Anm. 66. Es sei nicht verschwiegen, daß A. Alföldi, *Early Rome and the Latins* (Ann Arbor 1963) 93–100 die Einführung des griechischen Cereskultes um etwa hundert Jahre hinabdatieren will (ohne die beiden genannten Publikationen von Latte zu erwähnen); zukünftige Forschung wird abklären müssen, ob diese Ansicht sich halten läßt. Dabei wären auch die Ausführungen von D. van Berchem, *Trois cas d'asylie archaïque*, Mus. Helv. 17 (1960) 21–33 (über den Cerestempel 30) zu widerlegen.

[16] K. Latte, Hermes 66 (1931) 133 Anm. 1 betrachtet die lex regia (Paul. Fest. p. 247 L.) '*Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto*' als «eine der folgenreichsten Entlehnungen der Frühzeit aus griechischer Gedankenwelt». *dolus* als Lehnwort: A. Ernout, *Aspects du vocabulaire latin* (Paris 1954) 69. Für die Zwölf Tafeln ist *dolus* durch Donat ad Ter. *Eun.* 515 bezeugt (*XII tab.* inc. 4).

[17] G. Ciulei, *Über das Wort poena in Lex XII Tabularum*, Rhein. Mus. 91 (1942) 287f. nach G. Devotos Ansicht (s. z. B. *Storia della lingua di Roma* [Bologna 1940] 21). Zuletzt dagegen M. Fuhrmann, RE Suppl. 9 (1962) 843 s.v. *poena*.

[18] Nur nebenbei sei hier daran erinnert, daß in der 'Literatur' der griechische Einfluß nicht erst mit Livius Andronicus begann, sondern schon Jahrhunderte früher, wie Ed. Fraenkel an der Geschichte des Versus quadratus gezeigt hat, Hermes 62 (1927) 357–70 (= *Kleine Beiträge* 2, 11–24).

[19] Es ist nicht sehr sinnvoll, daß immer wieder gesagt wird, was schon längst gegen die Geschichtlichkeit der Kommission vorgebracht worden ist, und daß man versucht, das Problem des griechischen Einflusses damit negativ zu entscheiden. So G. Ciulei, *Die XII Tafeln und die römische Gesandtschaft nach Griechenland*, SZ 64 (1944) 350–54 und E. Ruschenbusch, *Die Zwölftafeln und die römische Gesandtschaft nach Athen*, Historia 12 (1963) 250–53, der mit anfechtbaren Schlüssen ex silentio die Erfindung der Gesandtschaft Ciceros Freund Servius Sulpicius Rufus zuschreibt. Anderseits ist natürlich der Einfall von E. Sjö-

Wenden wir uns den erhaltenen Überresten der Zwölf Tafeln zu. Die Ausgaben bieten etwa 120 Fragmente, teils wörtliche Zitate, teils nur Paraphrasen und Erwähnungen. Der größere Teil ist bei nicht-juristischen Schriftstellern überliefert, bei Cicero, dem Antiquar Gellius, im Wörterbuch des Festus. In der juristischen Literatur, die nur etwa drei oder vier der wörtlichen Zitate liefert, fällt der Hauptanteil auf den Rechtsgelehrten Gaius. Bei dieser Quellenlage ist es offensichtlich, daß der Text zuerst in die Hände des Philologen gehört, und von einem solchen ist auch vor genau hundert Jahren die maßgebliche Ausgabe gemacht worden[20]. Seither sind aber von allen Quellenautoren neue kritische Ausgaben erschienen und die Möglichkeiten zur Textherstellung überhaupt gewachsen, ohne daß dieser Fortschritt für die Zwölf Tafeln bis jetzt außer in vereinzelten Fällen fruchtbar gemacht worden wäre. Eine radikale Neubearbeitung aus den Quellen heraus ist dringend nötig. Freilich läßt sie sich nicht durchführen, ohne daß dabei die ins Uferlose angewachsene juristische Literatur mitberücksichtigt wird; diese aber ist für den Philologen, der die Grenzüberschreitung wagen muß, aus verschiedenen Gründen abschreckend. Die größte Erschwerung bei ihrer Benutzung liegt darin, daß viele Romanisten die voll ausgebildete spätere Systematik in die Frühzeit zurückprojizieren. Wo Theorien auf falschen Etymologien aufgebaut sind, kann in der Regel kürzerer Prozeß gemacht werden[21]. Aber äußerst schwierig einzuschätzen ist die Beziehung des frühen Rechts zur Religion, über die besonders P. Noailles neue Ideen entwickelt hat[22].

Inhaltlich bieten die Fragmente ein buntes Bild. Wir haben Bestimmungen über die Prozeßeinleitung, das Erbrecht, das Nachbarrecht, besonders reichhaltige über das Strafrecht, dann aber auch über das Begräbniswesen und anderes. Leider sind in den Ausgaben die Fragmente nach einem erfundenen System auf die zwölf Tafeln verteilt und innerhalb der Tafeln durchnumeriert, obwohl nur ganz wenige Fragmente für eine bestimmte Tafel bezeugt sind. Am Schluß stehen ein Dutzend Nummern 'incertae sedis', was den falschen Eindruck verstärkt, die Anordnung der andern sei überliefert und sicher. Man wird aber auch bei einer Neuausgabe

---

qvist auch nicht ernst zu nehmen, der die Kommission zusammen mit der Abschrift der solonischen Gesetze einen Plan für die Anlage des Comitiums aus Athen mitbringen läßt: *Pnyx and Comitium*, Studies presented to D. M. Robinson 1 (Saint Louis 1951) 400–411.

[20] *Legis duodecim tabularum reliquiae* ed. R. Schoell (Leipzig 1866).

[21] Musterbeispiel ist etwa die umfangreiche Literatur über *paricidas;* s. Walde-Hoffmann[3] s.v.; das Richtige ist am besten begründet bei L. Gernet, *Paricidas*, Rev. Phil. 63 (1937) 13–29 (= *Droit et société dans la Grèce ancienne* [Paris 1955] 38–50). – Berechtigte Warnung vor unvorsichtigem Etymologisieren und weitere gute Ratschläge erteilt R. Henrion, *La recherche scientifique en ancien droit romain*, Latomus 6 (1947) 97–126 (Etymologie 109–12). – Auch wo die Etymologien richtig oder möglich sind, werden oft zu weitgehende Schlüsse daraus gezogen; es herrscht bisweilen ein geradezu magischer Glaube, daß man mit der Etymologie das Wesen der Sache gefaßt habe. *heres* gehört zu griech. *χῆρος* 'beraubt, leer'; aber daraus darf man nicht folgern, «l'idée qui est à la base du mot est l'idée que l'on est privé de parenté et de participation à la communauté familiale primitive» (J. Lambert, Revue hist. de droit franç. et étr., 4e sér. 32 [1954] 496).

[22] P. Noailles, *Fas et Jus* (Paris 1948) und *Du droit sacré au droit civil. Cours de droit romain approfondi 1941/42* (Paris 1949), beide Werke postum ediert.

an dieser Fiktion festhalten müssen, um nicht heillose Verwirrung beim Zitieren anzurichten. Die wörtlichen Fragmente oder was man dafür hält, pflegt man in Kapitalschrift zu setzen. Ein großer Teil davon stammt aus Festus, und da die einzige Handschrift dieses Autors angebrannt und stark beschnitten ist, bestehen viele Zitate aus unvollständigen Sätzen, ja brechen mitten im Wort ab. Das sieht im Druck aus, wie wenn Inschriftenfragmente vorlägen. Tatsächlich schrieb vor nicht langer Zeit ein Rechtshistoriker in einer größeren Arbeit über die Zwölf Tafeln, der Text sei weder literarisch noch inschriftlich vollständig erhalten, durch Ausgrabungen seien aber kleine Fragmente gefunden worden[23]. Er belegt diesen grotesken Irrtum mit dem Verweis auf eine Publikation, wo jedoch nur zu lesen ist, daß durch Ausgrabungen unser Bild von den wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen im frühen Rom sich gewandelt habe und dadurch auch neues Licht auf einige Zwölftafelfragmente falle[24]. Inschriftliche Fragmente werden aller Voraussicht nach nie zum Vorschein kommen, denn die Tafeln selbst hat weder Cicero noch ein Römer des 2. oder 3. vorchristlichen Jahrhunderts je gesehen[25]. Was man zur Zeit Ciceros hatte, war nur das schon erwähnte Buch des Juristen Sex. Aelius Paetus Catus. Dieser Überlieferungszustand wird bisweilen arg verkannt. So kann man in der Einleitung der Tusculum-Ausgabe lesen, daß in der Kaiserzeit die Gesetze vielleicht auf Elfenbeintafeln umgeschrieben worden seien, «im Zuge der Verschönerung der Stadt», wie der betreffende Autor an anderer Stelle vermutet[26]. Der Jurist Pomponius berichtet nämlich in seinem Abriß der römischen Rechtsgeschichte von *tabulae eboreae* statt der sonst genannten ehernen[27]; doch ist das Wort vielleicht in *roboreae*, hölzerne Tafeln, abzuändern, und die Nachricht beweist nur, daß es über das Material keine einheitliche Überlieferung gab. Eine große Rolle spielt in der Diskussion über dieses Problem eine Stelle Cyprians, des Bischofs von Karthago, der man entnimmt, daß die Zwölf Tafeln in Erz gegraben noch im 3. Jahrhundert n. Chr. auf dem Forum von Karthago aufgestellt gewesen seien; um wieviel eher, argumentiert man, müssen sie also auch in Rom noch vorhanden gewesen sein. Aber die Erwähnung der Zwölf Tafeln ist bei Cyprian nur ein rhetorisches Schmuckstück ohne jede reale Bedeu-

---

[23] E. Balogh, *Cicero and the Greek Law*, Scritti in onore di C. Ferrini 3 (Milano 1948) 1–27 (eine wüste Kompilation), darin 9 Anm. 4: «small fragments have been revealed by excavations».

[24] T. Frank, *Some Economic Aspects of Rome's Early Law*, Proc. Amer. Philos. Soc. 70 (1931) 193–205.

[25] Nach Livius 6, 1, 3 wurden fast alle *litterae* beim Gallierbrand zerstört; aber die Militärtribunen des Jahres 389 *in primis foedera ac leges – erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges – conquiri, quae comparerent, iusserunt* (6, 1, 10). Was sich Livius dabei vorgestellt hat, ist schwer zu sagen. Die Originaltafeln gingen wohl damals wirklich verloren; aber die Pontifices oder andere Sachverständige werden den Inhalt aus dem Gedächtnis rekonstruiert haben. Zur Frage jedoch, ob der Text nochmals auf Tafeln geschrieben wurde und diese öffentlich aufgestellt wurden, läßt uns die Überlieferung völlig im Stich.

[26] R. Düll (oben Anm. 7) 6 und SZ 68 (1951) 573f.

[27] *Dig.* 1, 2, 2, 4, unmittelbar an den oben Anm. 7 ausgeschriebenen Text anschließend: *quas in tabulas eboreas perscriptas pro rostris composuerunt, ut possint leges apertius percipi.*

tung[28]. Cicero bezeichnet dagegen an einer zu wenig beachteten Stelle die Zwölf Tafeln als *libellus*[29]. Es gab also nur eine literarische Überlieferung.

Diesem Befund entspricht auch der sprachliche Zustand der wörtlichen Zitate. Wir haben zwar wenig inschriftliches Material aus so früher Zeit, aber doch genügend, um feststellen zu können, daß das Latein damals völlig anders ausgesehen hat. Man denke etwa an die paar verständlichen Wörter auf dem Cippus unter dem Lapis niger, wo das auch in den Zwölf Tafeln vorkommende Wort für 'Gespann' oder 'Zugtier', *iumentum*, die Form *iouxmenta* hat[30]. Die Lautgestalt der Zwölftafelfragmente ist sogar jünger als jene von Inschriften des 3. Jahrhunderts. Die Sprache des Gesetzes wurde also im Laufe der Zeit immer wieder an den herrschenden Zustand angeglichen. Was hingegen bis zu einem gewissen Grade erhalten blieb, ist die ursprüngliche Syntax, die eindrücklichen kurzen Sätze ohne Subjekt; und gerade auf syntaktischem Gebiet läßt sich, wie wir am Schluß sehen werden, eine Übereinstimmung mit griechischem Gesetzgebungsstil zeigen, die nicht zufällig sein kann.

Woraus besteht nun unser griechisches Vergleichsmaterial? Wir wissen von mehreren berühmten griechischen Gesetzgebern der frühen Zeit, Lykurg in Sparta, Drakon und Solon in Athen, Charondas in Katane auf Sizilien, Zaleukos im unteritalischen Lokroi. Von den solonischen Gesetzen haben wir durch eine Reihe von Fragmenten eine gewisse Vorstellung. Von den übrigen sind mehr Anekdoten als brauchbare Rechtssätze überliefert; immerhin enthalten die Berichte bei Strabo (aus Ephoros), Diodor und Stobaios über Charondas und Zaleukos auch Echtes. Dann aber sind inschriftlich eine Anzahl von Gesetzen aller Art erhalten, am umfangreichsten Bruchstücke des Stadtgesetzes von Gortyn auf Kreta aus der Mitte des 5. Jahrhunderts, also aus der Zeit der Zwölftafelgesetzgebung. Für das attische Recht sind die Redner eine wichtige, aber schwer zu benutzende Quelle; eine Fülle von Material ist in Platons 'Gesetzen' enthalten, die zwar für einen Idealstaat geschrieben sind, aber geltendes Recht widerspiegeln[31].

---

[28] Cypr. *Ad Donat.* 10: 'Du glaubst vielleicht, das Forum als Stätte des Rechts sei geschützt vor dem Unrecht. Aber schau nur hin, du wirst dort noch Abscheulicheres entdecken als anderswo. *incisae sint licet leges duodecim tabulis et publico aere praefixo iura proscripta sint: inter leges ipsas delinquitur, inter iura peccatur, innocentia nec illic, ubi defenditur, reservatur.*' Obwohl das Nötige zur Stelle längst gesagt ist (z. B. von Lenel, SZ 26 [1905] 501), wird sie immer wieder in die Diskussion gezogen, so bei P. F. Girard / F. Senn, *Textes de droit romain*, 6. Aufl. (Paris 1937) 10 und von G. Lepointe, RIDA 3e sér. 2 (1955) 291 (sogar Arnobius soll sein Wissen über die Zwölf Tafeln aus Karthago bezogen haben, 298 Anm. 18). Was von Cyprian gilt, gilt um so mehr von Salvian, *De gubernatione dei* 8, 24; das dieser Stelle entnommene 'Fragment' (*XII tab.* 9, 6: *interfici enim indemnatum quemcumque hominem etiam XII tabularum decreta vetuerunt)* quält die Juristen unnötigerweise; seine Quelle ist wahrscheinlich Augustin, *Civ.* 1, 19, die Nennung der Zwölf Tafeln sicher rhetorische Zutat Salvians.

[29] Cic. *De orat.* 1, 195: *fremant omnes licet, dicam quod sentio: bibliothecas mehercule omnium philosophorum unus mihi videtur XII tabularum libellus ... superare.*

[30] A. Degrassi, *Inscriptiones Latinae liberae rei publicae* 1 (Göttingen/Florenz 1957) 4ff. mit Literaturangaben.

[31] Im Gegensatz zum römischen gibt es auf dem Gebiet des griechischen Rechts keine zusammenfassende Darstellung. Es würde zu weit führen, wenn ich hier die verstreute Literatur anführen wollte.

Öfters hören wir in griechischen Quellen davon, daß Gesetzgebungen einzelner Städte von andern übernommen worden seien, so daß also ein Rechtssatz, der für eine Stadt überliefert ist, auch an andern Orten gegolten haben mag. Auf Grund dieser Berichte hat z. B. Mitteis ohne weiteres angenommen, daß auch Rom seine Gesetze aus Griechenland, vermittelt durch unteritalische Städte, rezipiert habe[32], und Wilamowitz hat mehrmals Kyme bei Neapel oder eine andere jonische Stadt des Westens als Vermittlerin bezeichnet[33]. Das darf man freilich nicht so auffassen, daß die Dezemvirn nun einfach eine vollständige griechische Gesetzessammlung ins Lateinische übertragen hätten. Der Grundstock war sicher das einheimische, schon lange geltende Recht; aber wenn man zu den einzelnen Sätzen Parallelen sucht, findet sich doch in griechischen Gesetzen so viel Verwandtes, daß der Gedanke an eine gewisse Abhängigkeit schwer zu verdrängen ist.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß dieses Vergleichen ein heikles Unternehmen ist. Hat man einmal eine sachliche Übereinstimmung festgestellt, so gibt es außer der Rezeption auch andere Erklärungsmöglichkeiten. Zunächst könnten ja gewisse Rechtsnormen gemeinsamer ererbter Besitz sein. Aus lateinischem, griechischem und altindischem Material sind im letzten Jahrhundert umfangreiche Bücher über das alt-arische Ius Civile geschrieben worden[34]; jetzt steht man diesem für die Urzeit erschlossenen indogermanischen Recht skeptisch gegenüber; es scheint nicht, daß die Griechen oder die Italiker bei ihren Einwanderungen viel an geformtem Kulturgut mitgebracht haben. Immerhin hat man noch in neuerer Zeit die in den Zwölf Tafeln vorkommende Haussuchung bei Diebstahlsverdacht mit germanischem und griechischem Material zusammengestellt und daraus auf eine indogermanische Rechtsform geschlossen[35]. Im allgemeinen aber denkt man heute eher an unabhängige Entstehung, besonders weil die Erforschung nicht-indogermanischer Rechte oft dieselben Grundsätze zutage gefördert hat. Beispiele dafür wären etwa die straflose Tötung des nächtlichen Diebes[36] oder die Talion, die nach Zwölftafelrecht bei schwerer Körperverletzung erlaubt ist: *si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto* (XII tab. 8, 2). Sie ist für Charondas und Zaleukos bezeugt[37],

---

[32] L. Mitteis, *Römisches Privatrecht* 1 (Leipzig 1908) 15.

[33] *Aristoteles und Athen* 1 (Berlin 1893) 65 Anm. 36; *Griechische Verskunst* (Berlin 1921) 31 Anm. 3; *Der Glaube der Hellenen* 2 (Berlin 1932) 335 Anm. 1 (2. Aufl. [Berlin 1955] 331 Anm. 1).

[34] B. W. Leist, *Graeco-italische Rechtsgeschichte* (Jena 1884) und *Alt-arisches jus civile* (Jena 1892/96).

[35] C. v. Schwerin, *Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten* (Mannheim/Berlin/Leipzig 1924), über das 'indogermanische Stadium' 33; schief zu diesem Punkt Ruschenbusch, Historia 12 (1963) 253: «Die XII Tafeln und die Axones (Solons) weisen in der Tat eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei ihnen entweder um indogermanisches Erbgut, so z. B. beim Verfahren *lance et licio*, oder um zwangsläufig gleichlautende Lösungen eines gleichartigen Rechtsproblems, so z. B. beim Testament». Das bis jetzt nicht sicher gedeutete Verfahren *lance et licio* (*XII tab.* 8, 15b) ist nur für Rom bezeugt; die Haussuchung an sich gehört eher zu den Rechtsformen, die bei gleicher sozialer Struktur unabhängig an verschiedenen Orten entstanden sind.

[36] Siehe K. Latte, Hermes 66 (1931) 130.

[37] Demosth. 24, 140; Diod. 12, 17, 4; s. M. Mühl, Klio 22 (1929) 109f.; K. Latte, Hermes 66 (1931) 148f.

aber auch z. B. im babylonischen Recht[38] und in den mosaischen Gesetzen enthalten ('Auge um Auge, Zahn um Zahn')[39].

Solche weitverbreiteten Rechtssätze sind also für unser Problem nicht beweiskräftig. Wir müssen nach spezielleren Übereinstimmungen suchen. Für drei Bereiche haben wir das ausdrückliche Zeugnis der Quellenautoren, daß die betreffenden Zwölftafelbestimmungen mit Solonischen Gesetzen zusammenhängen.

1. Cicero sagt, die Einschränkungen des Aufwandes bei Begräbnissen seien mehr oder weniger von Solon übernommen[40]: Die Hölzer für den Scheiterhaufen dürfen nicht künstlich geglättet werden, der Leiche dürfen nur drei Tücher mitgegeben werden, die Frauen dürfen die Wangen nicht zerkratzen und keine Totenklage abhalten. Abgesehen vom Scheiterhaufen sind dieselben Bestimmungen unabhängig von Cicero auch bei Plutarch für Solon bezeugt, wobei auf die drei Tücher besonderes Gewicht zu legen ist[41]. Aber, und das ist sehr wichtig, diese letzte Bestimmung findet sich inschriftlich auch in einem Gesetz der Stadt Julis auf der Insel Keos aus dem 5. Jahrhundert. Dort ist noch beigefügt, wieviel die drei Tücher wert sein dürfen[42]. Allgemein wissen wir, daß auch an andern griechischen

---

[38] M. Mühl, *Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung*, Klio Beiheft 16 (1933) 45ff.

[39] *Exodus* 21, 24.

[40] Cic. *Leg.* 2, 59 (*XII tab.* 10, 2–4): *Iam cetera in duodecim minuendi sumptus sunt lamentationisque funebris, translata de Solonis fere legibus. 'Hoc plus', inquit, 'ne facito: rogum ascea ne polito'. Nostis, quae sequuntur; discebamus enim pueri duodecim ut carmen necessarium, quas iam nemo discit. extenuato igitur sumptu tribus riciniis et †vincla purpurae† et decem tibicinibus tollit etiam lamentationem: 'Mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento'. Hoc veteres interpretes Sex. Aelius, L. Acilius non satis se intellegere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris* (*funeris* Mss.), *L. Aelius lessum quasi lugubrem eiulationem, ut vox ipsa significat; quod eo magis iudico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat.*

[41] Plut. *Sol.* 21, 6: *ἀμυχὰς δὲ κοπτομένων καὶ τὸ θρηνεῖν πεποιημένα καὶ τὸ κωκύειν ἄλλον ἐν ταφαῖς ἑτέρων ἀφεῖλεν. ἐναγίζειν δὲ βοῦν οὐκ εἴασεν, οὐδὲ συντιθέναι πλέον ἱματίων τριῶν.*

[42] F. Solmsen/E. Fraenkel, *Inscriptiones Graecae ad inlustrandas dialectos selectae*, 4. Aufl. (Leipzig 1930) Nr. 64: *ἐν ἑ̄ματίο[ις τρι]σὶ λευκοῖς, στρώματι καὶ ἐνδύματι [καὶ ἐ]πιβλέ̄ματι – ἐξε̄ναι δὲ καὶ ἐν ἐλάσ[σ]οσ[ι – μὲ̄] πλέονος ἀξίοις τοῖς τρισὶ ἑκατὸν δρ[αχ]μέων.* Vgl. den Kommentar bei L. Ziehen, *Leges Graecorum sacrae* 2, 1 (Leipzig 1906) 262f. – Die *tria ricinia* der Zwölf Tafeln werden gewöhnlich ganz anders aufgefaßt, nämlich als Beschränkung des Kleiderluxus bei den Frauen, die am Begräbnis teilnehmen (so auch Wieacker, *Zwölftafelprobleme* [oben Anm. 5] 474; noch anders P. R. Coleman-Norton in *Ancient Roman Statutes, The Corpus of Roman Law* 2 [Austin, Tex., 1961] 12: «Expenses at a funeral shall be limited to three mourners wearing veils ...»). Was aber mit der Bestimmung gemeint ist, zeigt das Gesetz von Julis mit aller Deutlichkeit. Eine Behandlung des ganzen Fragenkomplexes würde hier zu weit führen. Die Verwirrung entstand einerseits durch eine Notiz Varros bei Nonius p. 542 M. (*ex quo mulieres in adversis rebus ac luctibus, cum omnem vestitum delicatiorem ac luxuriosum postea institutum ponunt, ricinia sumunt*) und anderseits dadurch, daß Plutarch (und vielleicht schon seine Quelle) die Solonischen Vorschriften über das Verhalten der Frauen und die Beschränkungen des Begräbnisaufwandes zusammen behandelte. Unmittelbar vor der oben Anm. 41 ausgeschriebenen Stelle steht bei Plutarch der Satz: *'Επέστησε δὲ καὶ ταῖς ἐξόδοις τῶν γυναικῶν καὶ τοῖς πένθεσι καὶ ταῖς ἑορταῖς νόμον ἀπείργοντα τὸ ἄτακτον καὶ ἀκόλαστον, ἐξιέναι μὲν ἱματίων τριῶν μὴ πλέον ἔχουσαν κελεύσας ... μηδὲ νύκτωρ πορεύεσθαι πλὴν ἁμάξῃ κομιζομένην λύχνου προφαίνοντος.* Wie auch immer die drei *ἱμάτια* hier zu erklären sind, mit denjenigen im nächsten Satz haben sie nichts zu tun, und diese Stelle wird zu Unrecht mit der Zwölftafelbestimmung zusammengestellt. Falsch behauptet z. B. C. Sondhaus, *De Solonis legibus* (Diss. Jena 1909) 36. 40f., der ganze Passus bei Plutarch beziehe sich nur auf das Begräbniswesen. Das Richtige über die Zwölftafelbestimmung bei Mau, RE 3 (1897) 355 s.v. *Bestattung*.

Orten der Bestattungsluxus beschränkt war. Die Zwölftafelbestimmungen brauchen also nicht direkt aus Athen zu stammen, aber griechisch sind sie[43].

2. Gaius führt Solon zweimal als mögliche Quelle für ein Zwölftafelgesetz an, drückt sich aber vorsichtig aus: Die Bestimmung, daß Vereinsmitglieder sich eigene Satzungen geben dürfen, sofern diese nicht gegen öffentliche Gesetze verstoßen, scheine aus einem Gesetz Solons übertragen zu sein[44].

3. Bei der Grenzregulierungsklage führt er den griechischen Wortlaut eines Solonischen Gesetzes an, das die Abstände vom Nachbargrundstück für Mauern, Gruben und einzelne Baumarten regelt, leider ohne die betreffende Zwölftafelbestimmung selbst zu zitieren oder auch nur zu umschreiben[45]. Auch hier wird dasselbe von Plutarch als Solonisch bezeugt[46]. Mit dem Text des Gaius fast wörtlich übereinstimmend sind diese Vorschriften überraschenderweise auch auf einem Papyrus gefunden worden, der das Stadtrecht von Alexandrien aus der Mitte des 3. Jahrhunderts enthält[47]. Das athenische Gesetz kann auch anderswo und auch schon in früherer Zeit rezipiert worden sein. Die Zwölftafelbestimmung braucht also auch in diesem Fall nicht direkt aus Athen zu stammen[48].

---

[43] Die restlichen Fragmente der zehnten Tafel, alle das Bestattungswesen betreffend, werden von Cicero nicht mit Solon in Verbindung gebracht. Eine Bestimmung wie *XII tab.* 10, 8, daß man dem Toten kein Gold ins Grab mitgeben dürfe außer seinen Zahnprothesen, hat in griechischen Gesetzen wohl keine Entsprechung gehabt, paßt aber zu den Funden in etruskischen Gräbern (s. F. Skutsch, RE 6 [1907] 740 s.v. *Etrusker*). Wir sehen hier besonders gut, wie die Dezemvirn vorgingen. Sie übernahmen griechische Vorschriften und Formulierungen, wo sie ihnen passend erschienen, im übrigen aber kodifizierten sie das einheimische Recht selbständig. Falsch wird immer wieder behauptet, der durch die zehnte Tafel vorausgesetzte Luxus könne nicht im 5. Jahrhundert geherrscht haben, die Vorschriften paßten erst in eine spätere Zeit (zuletzt so R. Besnier, Revue hist. de droit franç. et étr., 4e sér. 33 [1955] 199). Daß aber die üppigen etruskischen Verhältnisse auch für die römische Oberschicht des frühen 5. Jahrhunderts anzunehmen sind, sagt mit Recht z. B. Wieacker, *Zwölftafelprobleme* (oben Anm. 5) 474 (seiner Ablehnung des griechischen Einflusses kann ich jedoch nicht beistimmen).

[44] *XII tab.* 8, 27 = *Dig.* 47, 22, 4 (Gaius, *Lib. 4 ad leg. XII tab.*): *Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt; quam Graeci ἑταιρείαν vocant. his autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. sed haec lex videtur ex lege Solonis translata esse. nam illuc ita est: ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.* Man sieht, daß sich die Übernahme nur auf den Teil von *ὅτι* an erstreckt haben kann. Die Aufzählung der verschiedenen griechischen Genossenschaften wurde selbstverständlich als für die römischen Verhältnisse nicht zutreffend weggelassen. Zur Interpretation des Fragments s. F. M. De Robertis, *Il diritto associativo romano* (Bari 1938) 41–52.

[45] Der unbefriedigende Zustand des Fragmentes ist wahrscheinlich den Digestenkompilatoren zuzuschreiben (A. Berger, Atti congr. intern. dir. rom. Roma 1933, 1 [Rom 1934] 46–48). *XII tab.* 7, 2 = *Dig.* 10, 1, 13 (Gaius, *Lib. 4 ad leg. XII tab.*): *Sciendum est in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodam modo eius legis scriptum est, quam Athenis Solonem dicitur tulisse; nam illic ita est: ἐάν τις αἱμασιὰν παρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύγῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν. ἐὰν τειχίον, πόδα ἀπολείπειν, ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας. ἐὰν δὲ τάφον ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολείπειν, ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν. ἐλαίαν δὲ καὶ συκῆν ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν, τὰ δὲ ἄλλα δένδρα πέντε πόδας.* Der griechische Text ist stark korrupt; einen beachtenswerten Herstellungsversuch mit Hilfe des im Text genannten Papyrus und anderer Parallelstellen machte U. E. Paoli, *La loi de Solon sur les distances*, Revue hist. de droit franç. et étr., 4e sér. 27 (1949) 505–17.

[46] Plut. *Sol.* 23, 7.

[47] Pap. Hal. 1, 84ff. (*Dikaiomata*, hg. von der Graeca Halensis [Berlin 1913] 17f. 64ff.).

[48] Wie bei der Bestimmung über das Vereinswesen wird auch hier nur das Allgemeine,

Im Anschluß an diese drei mit Solon verknüpften Zwölftafelsätze muß ich noch ein Fragment erwähnen, für das schon in der Antike auf Athen hingewiesen wurde, das aber in der modernen Diskussion in diesem Zusammenhang meist übersehen wird. Festus zitiert an einer leider stark zerstörten Stelle einen Satz des Juristen und Grammatikers Cincius, der den bei unvorsätzlicher Tötung die Strafe ablösenden Sühnewidder auf athenischen Brauch zurückführt[49]. Daß wir es mit einer Zwölftafelbestimmung zu tun haben, ergibt sich aus der Kombination von zwei Stellen bei Cicero, aus denen wir wenigstens für den Bedingungssatz den Wortlaut des Gesetzes gewinnen: XII tab. 24a '*si telum manu fugit magis quam iecit*'[50]. In griechischen Quellen ist der Sühnewidder nicht bezeugt; wir wissen nur, daß für *φόνος ἀκούσιος* in Athen irgendwelche Reinigungsopfer vorgeschrieben waren, wohl schon in den Drakontischen Mordgesetzen[51]. Es ist wahrscheinlich, daß

---

nicht das Spezielle rezipiert worden sein (s. oben Anm. 44). – Gegenüber der neuesten Behandlung des Fragments ist Vorsicht zu üben: G. Ciulei, *Finium regundorum*, SZ 81 (1964) 303–308. Der Verfasser hält die im 16. Jahrhundert von Gothofredus in seiner Ausgabe des Corpus Iuris beigefügte lateinische Übersetzung des Solonzitats offenbar für einen Originaltext und behauptet, Gaius liefere uns zusammen mit dem solonischen Gesetz auch die lateinische Fassung, wobei er ihm die Meinung unterschiebt, dies sei der Text der Zwölftafelbestimmung. Dann erklärt er, daß im 5. Jahrhundert in Rom gar keine Öl- und Feigenbäume gepflanzt worden seien (dieses falsche Argument auch bei Wieacker, *Zwölftafelprobleme* [oben Anm. 5] 468), daß also Gaius ein unechtes Zwölftafelfragment auf dem Gewissen habe und daß daher von einem Einfluß des Solonischen Rechts nicht gesprochen werden könne.

[49] Fest. p. 347 M. Ich zitiere den ergänzten Text, wie ihn W. M. Lindsay in seiner zweiten Festusausgabe, Glossaria Latina 4 (Paris 1930) 436 abdruckt: *Subici (-gi ?) ar⟨ies dicitur qui pro occiso datur⟩, quod fit, ut ait Cincius ⟨in libro de Officio Iuris⟩consulti, exemplo At⟨heniensium apud quos⟩ expiandi gratia aries in⟨igitur ab eo qui invitus sce⟩lus admisit poen⟨a⟩e p⟨endendae loco⟩.*

[50] Cic. *Top.* 64 *Nam iacere telum voluntatis est, ferire quem nolueris fortunae. Ex quo aries subicitur ille in vestris actionibus: 'si telum manu fugit magis quam iecit'. Pro Tullio* 51 (die einzige Handschrift, der Palimpsestus Taurinensis, bricht mitten in einem Wort ab) *Nam lex est in XII tabulis: 'si telum manu fugit ma⟨gis quam iecit ...'⟩*. Der Versuch, die unvorsätzliche Tötung zu umschreiben, ist oft mit Recht in Zusammenhang gebracht worden mit der frühen griechischen Differenzierung in *φόνος ἑκούσιος* (*ἐκ προνοίας*) und *ἀκούσιος*. Das Latein bot offensichtlich zur Zwölftafelzeit noch nicht die Möglichkeit, diese abstrakten Begriffe nachzubilden. – Die Erörterung des Fragments durch Wieacker, *Zwölftafelprobleme* (oben Anm. 5) 466. 468. 480–82 ist völlig mißraten, weil er die Quellen nicht nachgeschlagen hat. Er zitiert Plin. *Nat.* 18, 12, eine Stelle, die hier nichts zu suchen hat (Verwechslung mit *XII tab.* 8, 24b), und behauptet, erst Boethius in seinem Topicakommentar habe den Sühnewidder fälschlich in die Zwölf Tafeln hineingebracht; die oben ausgeschriebene Stelle Cic. *Top.* 64 hält er für den Text des Boethius. Sein Satz «Vorschriften über piacula gehören nicht in die XII Tafeln» zeigt, daß er sich vom Inhalt der Zwölf Tafeln eine zu enge Vorstellung macht. – Ich weiß nicht, ob schon jemand bemerkt hat, daß sich Cicero an der Topicastelle einen Witz mit der Doppelbedeutung von *aries* leistet. Ihr Juristen, sagt er zu seinem Freund Trebatius, plädiert in euren Prozessen gern auf unvorsätzliche Tötung. Das ist jener berühmte Widder, der untergeschoben wird, d. h. das ist der Sturmbock, den ihr gegen die Mauer ansetzt, die euer Gegner errichtet. Für den Text ergibt sich daraus, daß *subicitur* in *subigitur* zu ändern ist (vgl. Lucan 1, 384 *aries actus*), wie es Lindsay für die oben in Anm. 49 ausgeschriebene Festusstelle vermutete und wie es auch durch Festus p. 351 M. (*subigere arietem in eodem libro Antistius esse ait dare arietem qui pro se agatur, caedatur*) gefordert wird. Damit sind freilich noch nicht alle Probleme gelöst, die das Fragment stellt (Carelli, Annali Bari 2 [1939], von Wieacker angeführt, war mir nicht zugänglich).

[51] Demosth. 23, 73: *καὶ γὰρ τὸ τῶν ἀκουσίων ἐλάττω τὴν τιμωρίαν ἢ τῶν ἑκουσίων τάξαι δίκαιον ... καὶ τὸ τὸν κατιόνθ'* (aus der Verbannung) *ὁσιοῦν καὶ καθαίρεσθαι νομίμοις τισί, ... πάντα ταῦτ' ἔχει καλῶς. Ταῦτα τοίνυν ἅπαντα δικαίως οὕτω διορισθένθ' ὑπὸ τῶν ἐξ ἀρχῆς*

Cincius darüber Genaueres wußte als wir und daß zusammen mit dem Gedanken, die unvorsätzliche Tötung besonders zu behandeln, auch die Form der sakralen Reinigung aus Griechenland übernommen wurde.

Es wäre nun unsere Aufgabe, Satz für Satz der erhaltenen Fragmente auf seine eventuelle griechische Herkunft zu prüfen. Diese ist für eine ganze Anzahl von Bestimmungen vermutet worden[52], an genauen Untersuchungen fehlt es aber bis jetzt. Ich kann hier nur kurz einige Punkte erwähnen, bei denen mir die Übereinstimmung mit Griechischem direkten Kontakt zu beweisen scheint.

XII tab. 4, 4. Die Bestimmung der längsten Schwangerschaftsdauer, juristisch erheblich für die Ehelichkeitsvermutung, findet sich auch in Platons 'Staat'[53].

6, 1 *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto.* Gleich gebaut ist das Gesetz über die Testierfreiheit 5, 3: *uti legassit ... ita ius esto.* Ob Bestimmungen des Erbrechts aus griechischem Recht übernommen worden sind, ist eine äußerst schwierige, wohl kaum sicher beantwortbare Frage[54]. Der gesetzliche Schutz der formalen mündlichen Abmachung bei einem Rechtsgeschäft jedoch, der entwickeltes rechtliches Denken voraussetzt, dürfte aus Griechenland rezipiert sein; das entsprechende attische Gesetz bietet in der Formulierung – *κύριον* oder *δίκαιον εἶναι* wie *ius esto* – eine genaue Parallele zum lateinischen Wortlaut[55].

8, 16 und 8, 18b. Die Strafe des doppelten Wertersatzes bei nicht manifestem Diebstahl hat Rom mit dem Gesetz von Gortyn gemeinsam[56]. Im gortynischen Recht sind oft bestimmte Summen als Strafmaß genannt. Dieselbe Erscheinung erwähnt Ephoros als Neuerung des Zaleukos[57]. In den Zwölf Tafeln finden wir feste Ansätze für *os fractum*, 300 bei einem Freien, 150 bei einem Sklaven (8, 3); und bei

---

νομοθετησάντων παρέβη γράφων τὸ ψήφισμα οὗτοσί. Vgl. J. H. Lipsius, *Das att. Recht und Rechtsverfahren* 2, 2 (Leipzig 1912) 612; K. Latte, RE 16 (1933) 287f. s.v. *Mord.*

[52] E. Pais, *Ricerche* (oben Anm. 8) 147–68: *Gli elementi greci nella legge delle XII Tavole* (die Übereinstimmungen werden als Argument für die Spätdatierung der Zwölf Tafeln benützt, indem Pais griechischen Einfluß im 5. Jahrhundert ausschließt). L. Wenger, *Quellen* (oben Anm. 5) 366f. gibt eine Übersicht der bisherigen Vermutungen.

[53] 461d. Zur vielbehandelten Frage zuletzt J. Roussier, *La durée normale de la grossesse*, Mél. H. Lévy-Bruhl (Paris 1959) 245–56.

[54] Griechischen Einfluß nimmt an U. Coli, *Il testamento nella legge delle XII tavole*, Iura 7 (1956) 24–91, vgl. besonders 59f.

[55] Plat. *Symp.* 196c: *ἃ δ' ἂν ἑκὼν ἑκόντι ὁμολογήσῃ, φασὶν οἱ πόλεως βασιλῆς Νόμοι δίκαια εἶναι.* Demosth. 42, 12: ... *ἕτερον δὲ (νόμον) τὸν κελεύοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας, ἃς ἂν ἐναντίων ποιήσωνται μαρτύρων.* Das Gesetz wird in ähnlicher Formulierung zitiert Demosth. 47, 77; 48, 54; 56, 2; Hypereides 5, 13. Ich folge bei der Behandlung dieses Fragments C. Gioffredi, *Su XII Tab. 6, 1*, Studia et Documenta Historiae et Iuris 27 (1961) 343–50. Die Identität von *XII tab.* 6, 1 mit dem attischen Gesetz bemerkte schon E. Weiss, *Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage* 1 (Leipzig 1923, nicht fortgesetzt) 431.

[56] Siehe J. Kohler und E. Ziebarth, *Das Stadtrecht von Gortyn* (Göttingen 1912) 79.

[57] FGrHist 70 F 139 (Strabo 6, 1, 8) *τῆς δὲ τῶν Λοκρῶν νομογραφίας μνησθεὶς Ἔφορος, ἣν Ζάλευκος συνέταξεν ἔκ τε τῶν Κρητικῶν νομίμων καὶ Λακωνικῶν καὶ ἐκ τῶν Ἀρεοπαγιτικῶν, φησὶν ἐν τοῖς πρώτοις καινίσαι τοῦτο τὸν Ζάλευκον, ὅτι τῶν πρότερον τὰς ζημίας τοῖς δικασταῖς ἐπιτρεψάντων ὁρίζειν ἐφ' ἑκάστοις τοῖς ἀδικήμασιν ἐκεῖνος ἐν τοῖς νόμοις διώρισεν, ἡγούμενος τὰς μὲν γνώμας τῶν δικαστῶν οὐχὶ τὰς αὐτὰς εἶναι περὶ τῶν αὐτῶν, δεῖν δὲ τὰς αὐτὰς ⟨εἶναι τὰς ζημίας⟩.*

iniuria, d. h. bei einfacher Tätlichkeit ohne gesundheitsschädigende Folgen, *viginti quinque aeris poenae sunto* (8, 4). Diese Normierung scheint mir das deutlichste Zugeständnis der Aristokratie an die niedrigen Schichten zu sein. Sie war also sicher gegenüber dem vorher herrschenden Recht etwas Neues, und bei neu eingeführten Bestimmungen liegt es besonders nahe, an Import zu denken.

9, 1 *Privilegia ne inroganto*, wohl ebenfalls eine Neuerung, hat eine Entsprechung im attischen Gesetz *μηδὲ ἐπ' ἀνδρὶ νόμον ἐξεῖναι θεῖναι, ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίοις*[58].

Diese und weitere Übereinstimmungen zwischen den Zwölf Tafeln und griechischem Recht werden wohl immer verschieden interpretiert werden. Wer prinzipiell gegen die Annahme einer Rezeption eingestellt ist, denkt lieber an unabhängige Entstehung bei ähnlichen Bedürfnissen. Wenn nun aber bewiesen werden kann, daß dieses älteste römische Gesetz im syntaktischen Bau unzweifelhaft das Vorbild des griechischen Gesetzesstils durchscheinen läßt, so gewinnt der Gedanke an Entlehnung auch materieller Rechtssätze eine starke Stütze. Die beiden auffälligsten syntaktischen Erscheinungen in den wörtlich erhaltenen Fragmenten sind die gereihten Konditionalsätze und das Fehlen des Subjekts.

1, 1 *si in ius vocat, ni it, antestamino*[59], 'wenn er (der Kläger) vor Gericht ruft, wenn er (der Beklagte) nicht geht, muß er (der Kläger) Zeugen anrufen'.

8, 2 *si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto*, 'wenn er ein Glied verstümmelt, wenn er (der Verletzte) nicht mit ihm (dem Täter) ein Abkommen trifft, soll Talion sein'.

8, 12 *si nox furtum faxit, si im occisit, iure caesus esto*, 'wenn er nachts einen Diebstahl begangen hat, wenn er (der Bestohlene) ihn (den Dieb) getötet hat, soll er zu Recht getötet sein'.

Man vergleiche damit den Anfang eines hochaltertümlichen Gesetzes aus Kyrene über die Behandlung von Schutzflehenden[60]: *ἱκέσιος ἐπακτός· αἴ κα ἐπιπεμφθῆι ἐπὶ τὰν οἰκίαν, αἰ μέγ κα ἴσαι, ἀφ' ὅτινός οἱ ἐπῆνθε, ὀνυμαξεῖ αὐτὸν προειπὼν τρὶς ἁμέρας· αἰ δ[έ] κα τεθνάκηι ἔγγαιος ἢ ἄλλη πη ἀπολώλη[ι], αἰ μέγ κα ἴσαι τὸ ὄνυμα, ὀνυμαστὶ προερεῖ* etc. in der Übersetzung von Wilamowitz[61]: 'Ein zugekommener Schutzflehender. Wenn er zu dem Hause zugeschickt ist, wenn er (der Hausherr) weiß, von wem er (der Schutzflehende) ihm zukam, wird er (der Hausherr) ihn (den Schickenden) mit Namen rufen, drei Tage [oder: dreimal am Tag] verkündigend. Wenn er (der Schickende) verstorben ist im Lande, oder anderswo umgekommen ist, wird er (der Hausherr) mit Namennennung verkündigen'. Es ist ein Verdienst Eduard Nordens, auf dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem

---

[58] Demosth. 23, 86, auch bei Andokides 1, 87 zitiert.

[59] Daß so zu lesen, nicht etwa mit Heindorf nach *vocat* ein *ito* einzusetzen ist, begründet sachlich und durch Deutung der Überlieferung P. Noailles, *Fas et Jus* (Paris 1948) 170ff. 191f., ebenso D. Daube, *Forms of Roman Legislation* (Oxford 1956) 28f.

[60] Solmsen-Fraenkel (oben Anm. 42) 39 B 5, neueste Ausgabe mit Bibliographie und Kommentar von F. Sokolowski, *Lois sacrées des cités grecques, Supplément* (Ecole Franç. d'Athènes 11, Paris 1962) Nr. 115.

[61] Sitz.Ber. Preuß. Akad., phil.-hist. Kl. 1927 Nr. 19, 167.

Zwölftafelstil hingewiesen zu haben[62], nachdem weniger markante Beispiele aus griechischen Gesetzen schon von andern bemerkt worden waren.

Zusammenfassend möchte ich griechischen Einfluß auf die Zwölftafelgesetzgebung annehmen: Erstens beim Plan der Kodifikation als solchem[63], zweitens bei einzelnen Bestimmungen, die einem Bedürfnis der römischen Gesetzgeber entsprachen und in griechischen Gesetzen schon geformt waren, und drittens bei der schärferen gedanklichen Erfassung und sprachlichen Formulierung der bestehenden einheimischen Rechtsnormen.

---

[62] *Aus altrömischen Priesterbüchern* (Lund 1939) 255; auf einige weitere Einzelheiten, die Norden 254–58 bespricht, kann ich hier nicht eingehen, will aber noch darauf hinweisen, daß er die Numerierung der Tafeln mit der bekannten Tatsache in Zusammenhang stellt, daß die *ἄξονες* Solons numeriert waren.

[63] Siehe F. Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts* (München 1934) 5.